

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

1. Name, juristische Form und Sitz

InVIEdual Menschen mit Behinderungen stellen Assistent_innen an, nachstehend InVIEdual genannt, ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

InVIEdual ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Der Sitz von InVIEdual ist in Bern.

2. Zweck

InVIEdual ist ein gemeinnütziger Verein, der sich dafür einsetzt, dass Menschen mit Behinderungen mit Assistenz selbstbestimmt leben können. Der Verein orientiert sich dabei an den Forderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention, insbesondere an Artikel 19¹.

InVIEdual nimmt die Rolle wahr des nationalen Arbeitgeberverbandes von Menschen mit Behinderungen, die mit Assistenz leben. Als Branchenverband vertritt der Verein die Interessen von Menschen mit Behinderungen, die mit Assistenz leben, gegenüber dem Staat, den Sozialpartnern, der Politik und der Gesellschaft.

Die Leistungen von InVIEdual stehen allen Personen und Gruppierungen zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie beim Verein Mitglied sind oder nicht.

InVIEdual kann sich vernetzen mit anderen Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen, die den gleichen Zweck verfolgen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Aufgaben

InVIEdual ist schwerpunktmässig in den Bereichen Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Grundlagenarbeit, Vernetzung, Bildung und Empowerment tätig.

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.»

Mitgliedschaft

4. Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder werden Menschen mit Behinderungen aufgenommen, die mit Assistenz leben oder gedenken, es zu tun.

Minderjährige können Mitglied werden. Bis sie ihre eigene Verantwortung gegenüber dem Verein wahrnehmen können oder wollen, werden sie von ihrer gesetzlichen Vertretung vertreten.

5. Solidarmitglieder

Als Solidarmitglieder aufgenommen werden Einzelpersonen, welche die Bedingungen für eine Einzelmitgliedschaft nicht erfüllen, Organisationen, Institutionen, Vereine, Verbände, Stiftungen und Unternehmen, die ihre Solidarität mit den Anliegen von InVIEdual bekunden möchten.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind zuhanden des Vorstands bei InVIEdual einzureichen.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Solidarmitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

Werden die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, entscheidet der Vorstand, dass diese Person zum Solidarmitglied wird.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist an den Vorstand einzureichen.

Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Organisation

8. Organe

Die Organe von InVIEdual sind

- ▶ die Mitgliederversammlung
- ▶ der Vorstand
- ▶ die Revisionsstelle

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement.

Mitgliederversammlung

9. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der Einzelmitglieder statt. Die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Eine Urabstimmung findet auf Begehren des Vorstandes oder von 1/10 der Mitglieder statt und hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Die Geschäftsstelle hat die Versammlungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

10. Zusammensetzung / Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Solidarmitgliedern bzw. ihren Vertreter_innen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Solidarmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

11. Befugnisse

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:

- ▶ Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
Der Verein kann auch mit einem Co-Präsidium geführt werden.
- ▶ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichts und des Budgets, Entlastung des Vorstandes
- ▶ Festlegung des Mitgliederbeitrags
Der Mitgliederbeitrag kann auch in Form von Dienstleistungen für den Verein erfolgen. Er kann für Einzelmitglieder und Solidarmitglieder unterschiedlich hoch sein. Er darf kein Hinderungsgrund sein für ein aktives Mitmachen im Verein.
- ▶ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ▶ Beschluss über einzelne Ausgaben ab 20'000 CHF, sofern diese über 20 % des Vorjahresbudgets liegen
- ▶ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ▶ Änderung der Statuten
- ▶ Beschluss einer Urabstimmung
- ▶ Auflösung von InVIEdual

12. Verfahren

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel online statt. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Monate zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus mit den restlichen Unterlagen bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung zusätzliche Anträge zu traktandierten Geschäften zu stellen. Ein nicht traktandiertes Geschäft kann auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Einladung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss einen Monat zum Voraus, unter Angaben der Traktanden, erfolgen. Die Zustellung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vom zweiten Wahlgang an gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Tagespräsident_in über das weitere Vorgehen: z.B. Wiederholung der Abstimmung nach erneuter Diskussion oder Verschiebung des Geschäfts. Er / sie hat keinen Stichentscheid.

Bei Urabstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

Geheime, d.h. schriftliche Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

13. Zusammensetzung und Verfahren

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel online statt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen mit Assistenz leben, es gedenken zu tun oder Angehörige haben, die mit Assistenz leben. Letztere können auch als Nichtmitglieder Vorstandsmitglieder sein.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind nach Möglichkeit die verschiedenen Behinderungsgruppen und Sprachregionen zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsbeschlüsse und Wahlen erfordern die einfache Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

14. Befugnisse

Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- ▶ Wahl der Geschäftsleitung
- ▶ Einsetzung von Ausschüssen, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen mit strategischen Aufgaben sowie die Wahl von deren Mitgliedern
- ▶ Strategische Führung von InVIE dual
- ▶ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ▶ Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- ▶ Genehmigung des Budgets
- ▶ Aufsicht über die Geschäfts- und Rechnungsführung der Geschäftsstelle
- ▶ Erlass und Änderung von Reglementen
- ▶ Beschlussfassung über die Vertretung von InVIE dual in anderen Organisationen
- ▶ Aufnahme und Ausschluss von Solidarmitgliedern

Einzelheiten der Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sowie von Ausschüssen, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen mit strategischen Aufgaben und der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.

15. Zeichnungsberechtigung

Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Geschäfte wie für die finanzielle Kompetenz.

Revisionsstelle

16. Rechte und Pflichten

InVIE dual überträgt die Revisionsaufgabe an zwei Revisor_innen. Die Amtsdauer der Revisor_innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisor_innen prüfen das gesamte Rechnungswesen von InVIE dual. Sie können jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen und sind berechtigt, die Vorstandbeschlüsse im Rechnungswesen auf ihre richtige Ausführung zu überprüfen.

Geschäftsstelle

17. Aufgaben

Zur Erfüllung der statutarischen Aufgaben führt InVIE dual eine Geschäftsstelle.

Finanzierung

18. Mittelbeschaffung

Die Einnahmen von InVIE dual setzen sich insbesondere zusammen aus

- ▶ Beiträgen der öffentlichen Hand und privater Organisationen
- ▶ Erträgen aus Dienstleistungen
- ▶ Spenden und Legaten

- ▶ Beiträgen der Mitglieder
- ▶ Kapitalerträgen

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

20. Statutenrevision

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten.

21. Auflösung

Der Beschluss zur Vereinsauflösung muss an der Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit ist. Findet sich keine solche Organisation, gehen Gewinn und Kapital an AGILE.CH Die Organisation der Menschen mit Behinderungen (Initiantin von InVIEduel, AGILE.CH ist steuerbefreit).

22. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2020 verabschiedet und an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2021 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 24. April 2021

InVIEduel
Co-Präsident



Gian Andrea Kollegger

Co-Präsidentin



Emmanuelle Chaudet-Julien